

# MUSIKVEREIN NORDERSTEDT e.V.

Symphonisches Blasorchester Norderstedt - Junges Blasorchester Norderstedt - Fishhead Horns Big Band

## Satzung

(gem. Beschluss v. 01.03.2014)

---

### §1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Musikverein Norderstedt e. V.
- (1a) Ensembles des Vereins führen eigene Namen, unter anderem
  - das Symphonische Blasorchester Norderstedt
  - die Fishhead Horns Big Band
  - das Junge Blasorchester Norderstedt (JuBlaNo)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Norderstedt.
- (3) Gerichtsstand ist Norderstedt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
  - die Förderung kultureller Zwecke,
  - die Förderung der musikalischen Ausbildung, insbesondere Jugendlicher,
  - die Pflege der Musik, insbesondere symphonische Blasmusik und Big Band MusikDer Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die musikalische Ausbildung der Mitglieder, insbesondere Jugendlicher,
  - die Durchführung von regelmäßigen Proben,
  - die Durchführung von Konzertveranstaltungen,
  - die Teilnahme an Wertungsspielen und Wettbewerben.
- (2) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar den in §2 aufgeführten Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (2) Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins ein Jugendleben nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jugendordnung.

### §4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich zur Satzung des Vereins bekennt.

## **§5 Mitglieder**

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus
  - aktiven Mitgliedern
  - Fördermitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die in einer Sparte aktiv mitwirken
- (3) Fördermitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv in einem Ensemble mitwirken aber den Verein fördernd unterstützen.
- (4) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über den Aufnahmeantrag als solches entscheidet der Vorstand.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag und bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über das Mitspielen und die Eingruppierung eines Aufnahmekandidaten in einem Ensemble des Vereins entscheidet die jeweilige Spartenleitung in Abstimmung mit dem Vorstand.
- (4) Beim Sonderfall der Aufnahme eines gesamten Ensembles tritt der erweiterte Vorstand zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ausführungsbestimmungen können durch Vorstandsbeschluss geregelt werden.
- (2) Festgesetzte Beiträge sind – soweit nicht am Einzugsermächtigungsverfahren teilgenommen wird – jeweils am Quartalersten im Voraus zu entrichten.
- (3) Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge ermäßigen, stunden, ganz oder teilweise erlassen, z. B. wenn ein Mitglied unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist. Die Ermäßigung, Stundung oder Erlassung wird nur auf Antrag gewährt.

## **§8 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins. Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern zur Verfügung.
- (2) Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

## **§9 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, die Satzung des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- (2) Die aktiven Mitglieder sollen regelmäßig an den Proben der Ensembles teilnehmen.

## **§9a Elektronische Nachrichten wie Schriftform**

Soweit die Satzung Schriftform erfordert, können diese auch in elektronischer Form (z. B. per e-Mail) an den Vorstand gerichtet werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die ihre elektronische Adresse (z. B. e-Mail) dem Vorstand mitgeteilt haben.

Der Vorstand und die betreffenden Mitglieder stellen sicher, dass sie über diese Adressen ebenso erreichbar sind wie über Briefe.

Ein Mitglied kann jederzeit durch Benachrichtigung des Vorstandes wieder zur Schriftform per Brief zurückkehren.

### **§9b Verwenden von Namen, Begriffen, Logos**

Der Name des Vereins, der von Ensembles, spezielle Begriffe (z.B. „Jahresausklänge“, „Swing Gala“) und Logos des Vereins werden in der Öffentlichkeit unmittelbar mit dem Verein in Verbindung gebracht und sollte daher nur in geordnetem Rahmen verwendet werden.

Namen, Begriffe und Logos, die der Verein für schützenswert hält, werden in einer Liste geführt. Diese wird durch den Vorstand jährlich überprüft und veröffentlicht.

Wenn Mitglieder oder Ensembles des Vereins für Auftritte oder bei anderen Gelegenheiten den Namen des Vereins, von Ensembles, Logos oder spezielle Begriffe führen oder gegenüber Dritten (z. B. der Presse) verwenden möchten, werden sie sich dies durch den Vorstand oder ihre Spartenleitung vorab genehmigen lassen. Die Genehmigung wird spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Antrag erteilt oder versagt. Eine Ablehnung muss auf Wunsch des Antragstellers schriftlich begründet werden.

### **§ 9c Datenschutz**

- (1) Der Verein erfasst und verarbeitet personenbezogene Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, etc.) seiner Mitglieder, soweit es für die Vereinsorganisation oder die Umsetzung des Vereinszweckes erforderlich oder nützlich ist.
- (2) Für den Verein werden die personenbezogenen Daten der Mitglieder von den jeweiligen Vorstandsmitgliedern und sonstigen Funktionsträgern des Vereins in der üblichen Weise auf EDV-Systemen gespeichert, wobei die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritter zu schützen sind.
- (3) Personenbezogene Daten und sonstige Informationen von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur intern zu Vereinszwecken verarbeitet. Zur Nutzung für interne Vereinszwecke stellt der Verein den Mitgliedern auf einer internen (Passwort geschützten) Seite der Verein-Homepage Mitgliederverzeichnisse zur Verfügung.
- (4) Der Verein wird personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur an externe Dritte weitergeben, sofern dies zur Förderung des Vereinszwecks nützlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Weitergabe entgegensteht. Eine Weitergabe ist insbesondere in den folgenden Fällen zulässig:
  - Der Verein informiert die Presse über Konzerte und sonstige Veranstaltungen des Vereins. In diesem Zusammenhang und im Rahmen von Konzertprogrammen werden auch personenbezogene Daten von Mitgliedern veröffentlicht (insbesondere die Namen von Dirigenten und Solisten sowie Besetzungslisten der auftretenden Ensembles mit Namen und Instrumenten).
  - Der Verein stellt Verbänden, deren Mitglied er zur Förderung seiner satzungsmäßigen Zwecke ist, (wie zum Beispiel dem Musikerverband Schleswig-Holstein e.V.) die Informationen über den Verein und seine Mitglieder zur Verfügung, die der jeweilige Verband im Rahmen seiner Satzung von den Mitgliedsvereinen verlangen darf.
  - Der Verein stellt Dritten, insbesondere Veranstaltern von Konzerten oder Musikwettbewerben, die Informationen über den Verein und seine Mitglieder zur Verfügung, die nach den Veranstaltungs- oder Wettbewerbsbedingungen oder aufgrund sonstiger Bestimmungen für die vom Verein im Rahmen seines Satzungszweckes durchgeführten Veranstaltungen benötigt werden.
  - Der Verein ist außerdem befugt, personenbezogene Daten der Mitglieder in all den Fällen an Dritte weiterzugeben, in denen dies gesetzlich zulässig ist oder gerichtlich angeordnet wurde.
- (5) Mit seinem Eintritt soll jedes Mitglied auf diese datenschutzrechtlichen Regelungen hingewiesen werden, in die entsprechende Nutzung seiner personenbezogenen Daten einwilligen und sich verpflichten, die ihm vom Verein zugänglich gemachten personenbezogenen Daten anderer Vereinsmitglieder nur im Rahmen dieser datenschutzrechtlichen Bestimmungen oder mit deren Einwilligung zu nutzen.

- (6) Beim Austritt eines Mitglieds aus dem Verein werden die personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds gesperrt, vom Verein im Hinblick auf die steuergesetzlichen Bestimmungen aber bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

#### **§10 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

#### **§11 Austritt aus dem Verein**

- (1) Der Austritt ist zum Ende eines Monats möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich vorliegen. Bei minderjährigen Mitgliedern bedarf sie der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Vor ihrem Austritt haben die Mitglieder sämtliches in ihrem Besitz befindliche Vereinsvermögen dem Vorstand des Vereins auszuhändigen.
- (3) Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben außerdem über ihre Amtsführung Rechenschaft abzulegen.

#### **§12 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
  - bei vereinschädigendem Verhalten und bei groben Verstößen gegen die Vereinsbeschlüsse,
  - wenn ein Vereinsmitglied mit mehr als 4 Quartalsbeiträgen im Rückstand ist
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

#### **§13 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§14 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 31. März statt. sie gilt als Hauptversammlung. Auf der Hauptversammlung erstattet der Vorstand den Jahresbericht des Vereins.

Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

- Satzungsänderungen
- die Entlastung und Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

#### **§15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- der Vorstand dies beschlossen hat
- mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes sowie der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen
- die Kassenprüfer dies beantragt haben.

Zwischen der Einladung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

#### **§16 Leitung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

#### **§17 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Sollte die Mitgliederversammlung wegen mangelnder Beteiligung nicht beschlussfähig sein, findet die zweite Versammlung eine halbe Stunde nach Beginn der ersten Versammlung statt. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Tagesordnung gilt in unveränderter Form. Auf diese zweite Versammlung wird bereits in der Einladung hingewiesen.

Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt hat. Hierzu bedarf es eines Beschlusses von mindestens 2/3 der Stimmen der Anwesenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nicht für dringlich erklärt werden.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen hat. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### **§18 Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Der Vorstand hat die Anträge auf die Tagesordnung zu setzen. Zu den Anträgen hat der Antragsteller das erste und letzte Wort.

#### **§19 Stimmrecht**

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt, erklären sich die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) minderjähriger Mitglieder damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 7. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig - ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – ausüben darf. Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Hauptversammlung widerrufen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter vorhanden ist.

#### **§20 Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

Soweit die Vereinssatzung nicht eine besondere Mehrheit vorschreibt, genügt bei Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§21 Wahlen**

Bei Wahlen ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmzahl statt.

§19 gilt entsprechend.

Für die Berechnung der Mehrheit ist nur die Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Enthaltungen zählen nicht.

## **§22 Niederschrift der Beschlüsse**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die unmissverständlich die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen, zum Beispiel auf der Homepage des Vereins. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung beim Vorstand dagegen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung endgültig.

## **§23 Vorstand**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftwart
- dem Kassenwart
- dem Jugendwart

Dabei ist nicht zulässig, dass ein Mitglied zwei Vorstandsposten wahrnimmt.

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstands erfolgt versetzt in folgendem Wechsel: In Jahren mit geraden Jahreszahlen werden der 1. Vorsitzende und der Schriftwart, in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendwart gewählt

(3) Wählbar in den Vorstand sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder. Der Jugendwart kann auch ein beschränkt geschäftsfähiges Mitglied sein.

(4) Der Jugendwart wird auf der Mitgliederversammlung von der Jugend des Vereins für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zu. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(5) Amtsträger, die satzungsgemäß aus ihrem Amt ausscheiden, können wiedergewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand kommissarisch ergänzen. Bei Ausscheiden von zwei Mitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt oder Wiederwahl erfolgt ist.

(6) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftwart und der Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied.

(7) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein für erforderlich hält.

(8) Der Vorstand hat rechtzeitig einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

**Satzung Musikverein Norderstedt e.V.**  
(gem. Beschluss v. 01.03.2014)

---

- (9) Für Beschlüsse des Vorstandes ist die Zustimmung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- (10) Der Vorstand muss beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die in ihrer Gesamtheit ein Volumen € 10.000 überschreiten sowie für die Aufnahme von Darlehen außerhalb des Vereins, wenn diese nicht auf einer Mitgliederversammlung beschlossen wurden, eine schriftliche Mitgliederbefragung durchführen.
- (11) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder, wenn drei seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe eine Zusammenkunft beantragen, einberufen.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (13) Der Vorstand beruft die Dirigenten in enger Abstimmung mit der jeweiligen Spartenleitung. Die Dirigenten sind für die musikalische Gesamtkonzeption dem Vorstand verantwortlich.
- (14) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.

## **§24 Sparten**

- (1) Ensembles innerhalb des Vereins können sich als Sparten organisieren. Die Sparten führen einen weitgehend unabhängigen Musikbetrieb, für den sie innerhalb des Vereins auch verantwortlich sind. Die Sparten handeln nach außen nur innerhalb des Rahmens ihrer schriftlich mit dem Vorstand abgestimmten Planung.
- (2) Die Koordination der Sparten und der Ausgleich ihrer Interessen untereinander erfolgt über den Vorstand.
- (3) Zur Neugründung einer Sparte wird ein schriftlicher Antrag beim Vorstand eingereicht, in dem folgendes erklärt wird:
  - Name der Sparte / des Ensembles
  - Zielsetzung der Sparte
  - Geschäftsplanung für Proben- und Konzertbetrieb, Budgetplan für das erste JahrDer Vorstand wird über den Antrag innerhalb von zwei Monaten entscheiden.
- (4) Voraussetzung für das Bestehen einer Sparte sind
  - mindestens 4 Mitglieder
  - regelmäßiger Probenbetrieb
  - mindestens ein öffentlicher Auftritt pro Jahr
  - eine Sparte legt dem Vorstand zu Beginn jedes Jahres einen Geschäftsplan mit einem Budget in enger Abstimmung mit dem Kassenswart vor.Beim Wegfall der Voraussetzungen kann der Vorstand über die Auflösung der Sparte beschließen. Dabei sind die Spartenvertreter anzuhören.
- (5) Die Sparte wählt einmal jährlich eine Spartenleitung. Die Spartenleitung ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.  
Wenn die Geschäftsordnung der Sparte nichts anderes aussagt, finden die Wahlen der Spartenleitung und der Funktionsträger innerhalb der Mitgliederversammlung des Vereins statt.
- (6) Die Spartenleitung besteht zumindest aus einem Sprecher und dessen Stellvertreter. Sie sind Mitglied des erweiterten Vorstandes und werden regelmäßig zur Abstimmung zu Vorstandssitzungen eingeladen. Im Sinne des Gesetzes sind Sprecher und Stellvertreter selbst keine Vorstände.
- (7) Die Spartenleitung kann der Sparte eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Sparte kann – bei Bedarf – weiter wählen:
  - einen Spartenkassierer
  - einen Marketingvertreter

**Satzung Musikverein Norderstedt e.V.**  
(gem. Beschluss v. 01.03.2014)

---

Diese Funktionsträger übernehmen sparteninterne Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Vorstandsmitglied. Die Verantwortung für diese Tätigkeiten nach außen liegt weiterhin beim Vorstand.

Der Vorstand muss die Wahl der Funktionsträger bestätigen.

Darüber hinaus kann die Sparte einen Musikausschuss wählen. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

- (9) Funktionsträger, die satzungsgemäß aus ihrem Amt ausscheiden, können wiedergewählt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand in Abstimmung mit den verbliebenen Spartenvertretern dieses kommissarisch ergänzen. Bei Ausscheiden von zwei Funktionsträgern muss die Sparte neu wählen. Gewählte Funktionsträger bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis neue gewählt sind oder eine Wiederwahl erfolgt ist.
- (10) Die Sparte kann für ihren Betrieb Mittel vom Vorstand beantragen. Der Vorstand beschließt über Mittelzuwendungen zur Sparte. Dabei entscheidet der Vorstand nach Bedürftigkeit und Verhältnismäßigkeit im Blick auf den gesamten Verein.
- (11) Ein Mitglied kann in mehreren Sparten des Vereins teilnehmen. Spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung übergeben die Spartenvertreter dem Vorstand eine Liste der stimmberechtigten Spartenmitglieder.

## **§25 Jugend**

- (1) Die Selbständigkeit der Jugendlichen des Vereins wird durch den Jugendwart gewährleistet.
- (2) Der Jugendwart nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die von der Mitgliederversammlung beschlossene Jugendordnung zugewiesen sind.

## **§26 Kassenprüfer**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie werden in der Weise gewählt, dass jedes Jahr einer von ihnen ausscheidet. Eine Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst zwei Jahre nach seinem Ausscheiden zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen.
- (3) Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und Aufwendungen. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben sie auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand unverzüglich Mitteilung machen oder, falls sie das für notwendig erachten, die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach §15 beantragen.

## **§27 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsversammlungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

## **§28 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beantragt hat. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Davon müssen  $\frac{3}{4}$  für die Auflösung stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite Versammlung einberufen werden, für die das Erfordernis der Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  aller Stimmberechtigten dann nicht mehr gilt. Für



die Auflösung müssen jedoch auch auf dieser Versammlung mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten stimmen. Für die Einberufung der Versammlung gilt §15 dieser Satzung entsprechend.

**§29 Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten der Stadt Norderstedt mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Volksmusik zu verwenden. Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins keinen Vermögensanteil.

Norderstedt, 01.03.2014

---

Jens Becker  
1. Vorsitzender

---

Angela Lauter  
Schriftwart

### **Erläuterung**

Die am 03.02.1991 erstellte Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.02.1992 in § 2 (Zweck), durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.1993 in § 1 (Name, Sitz, Gerichtsstand), durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.1995 in § 23 (Vorstand) und § 25 Abs. 1 und 2 (Jugend) geändert, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2006 unter Änderung des Vereinsnamens neu gefasst, sodann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.04.2008 in § 17 (Beschlussfähigkeit) und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.2009 in § 2 (Zweck) geändert. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2010 wurde die Satzung in § 19 (Stimmrecht) und in § 23 (Ehrenamtszuschale, Vorstandswahl + Jugendwartwahl) geändert sowie die Streichung des § 30 (Schlussbestimmungen) beschlossen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.2014 wurde die Satzung um § 9 c (Datenschutz) ergänzt.